

PhV- PERSONALRATSINFO

Dezember 2018

Bewerbung auf eine A 15-Koordinatorinnenstelle – Was man wissen sollte!

Voraussichtlich im Januar werden unter Stella NRW wieder zahlreiche A15-Beförderungsstellen an Gymnasien im Regierungsbezirk Köln ausgeschrieben werden. Über grundsätzliche Fragen von Beförderungen haben wir Sie bereits in unserem Personalratsinfo November zu A14-Verfahren informiert.

A15-Stellen werden – anders als A14-Stellen – nicht mit einer Aufgabe, sondern gem. Funktionsstellenerlass (BASS 21-02 Nr.5) mit einer Funktion ausgeschrieben. Für das Gymnasium sind gem. ADO §35 folgende **Koordinatorinnenstellen** mit besonderen Funktionen vorgesehen: Fach- und Fachbereichskoordination, Erprobungs- Mittel- und Oberstufenkoordination, Koordination besonderer Arbeitsbereiche und von Organisations- und Verwaltungsbereichen.

Koordinatorinnen dieser Bereiche gehören – anders als bisweilen angenommen – nicht der Schulleitung des Gymnasiums an und sind auch dienstrechtlich nicht Teil einer „Erweiterten Schulleitung“, auch wenn sie mit der Schulleitung i.d.R. besonders eng zusammenarbeiten. Eine „Erweiterte Schulleitung“ (§36 ADO) gibt es hingegen an Gesamtschulen. A15-Koordinatorinnen an Gymnasien sind folglich auch **keine Vorgesetzten**. Sie können im Lehrerrat mitwirken und alle andere Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern übernehmen.

Der **Unterscheidung gymnasialer Koordinatorinnenstellen von Leitungsstellen** wird im Rahmen des Revisionsverfahrens Rechnung getragen. So ist für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften in NRW vor der Übertragung des Amtes einer Studiendirektorin oder eines Studiendirektors zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einem Gymnasium auch lediglich eine „kollegiale Beratung“ und eine „Gesprächs- oder Teilkonferenzleitung“ (9.4 Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften) vorgesehen, während sich für die Bewerbung auf ein Leitungsamt (gem. 9.6 der Richtlinien), die kollegiale Beratung auf einen Unterrichtsbesuch beziehen und eine (Gesamt-)Konferenz geleitet werden muss.

Nach dem Ende der sechswöchigen Ausschreibungsfrist prüft die Bezirksregierung die eingegangenen Bewerbungen auf **Zulässigkeit**. Die Frage der Zulässigkeit einer Bewerbung auf ein A15-Amt ist in der Laufbahnverordnung (§§7 und 28) geregelt. Auf die Bewerbungsvoraussetzungen wird in der Regel im Rahmen der Ausschreibung verwiesen.

Auch A15-Beförderungen werden grundsätzlich nach dem **Prinzip der Bestenauslese** vorgenommen. Grundlage für eine Beförderung bildet eine **Dienstliche Beurteilung (DB)**.

Philologen-Verband NW (www.phv-nw.de)

Ihr-PhV Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium und WBK:

Sabine Küfer (Vorsitzende; 0221/2790415)
Ulf Schmitz (stv. Vorsitzender; 02223/909309)
Sigrid Key (stv. Vorsitzende; 0221/8886709)
Julia Gilges (stv. Vorsitzende; 02461/931446)
Rebecca Nadler (stv. Vorsitzende; 02241/1262428)
Sabine Mistler (Fraktionsvorsitzende; 02262/9993840)
Jutta Bohmann (02208/770935)
Manfred Egerding (0241/53809764)

Christoph Heinz (02238/8468332)
Ingo Köhne (0228/473727)
Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)
Guido Schins (0241/5791454)
Kerstin Schmidt (02171/5824367)
Lars Strotmann (0221/16871698)
Ulrike Leroff (stv. Mitglied; 02241/2007741)
André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Jörg Bohmann (02208/770935)



Wegen des Prinzips der Bestenauslese ist die Gesamtnote der DB (basierend auf einem Punktesystem) bei der Beförderungsentscheidung maßgeblich. Das Gesamturteil wird gebildet aus der Bewertung definierter Beurteilungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen.

Bei mehreren Bewerbern mit gleichem Gesamturteil wird zunächst das **Statusamt** betrachtet. Es kommt darauf an, auf welches Amt sich die Bewertung der dienstlichen Leistungen bezieht. Grundsätzlich hat die dienstliche Beurteilung des Inhabers eines höherbewerteten Amtes gegenüber der gleichlautenden Beurteilung eines Mitbewerbers ein größeres Gewicht, weil mit dem höherwertigen Amt regelmäßig höhere Anforderungen verbunden sind. Der statusrechtlich bedingte Vorsprung kann allerdings im Einzelfall durch leistungsbezogene Kriterien kompensiert werden.

Wenn das die dienstliche Beurteilung abschließende Gesamturteil für mehrere Bewerber gleich lautet, ist es nach der Rechtsprechung sachgerecht, einen Qualifikationsvergleich der Einzelmerkmale vorzunehmen (Binnendifferenzierung). Es wird geprüft, ob sich aus den DBs trotz gleicher Punktzahl ein **Leistungsvorsprung** für eine(n) Bewerber(in) ergibt.

Falls sich bei gleichem Gesamturteil aus den DBs kein Leistungsvorsprung ergibt, wird die Auswahlentscheidung unter Zuhilfenahme eines oder mehrerer **Hilfskriterien** getroffen.

In der Regel wird von der Behörde zunächst das Kriterium **Frauenförderung** herangezogen. Es kommt zu keiner automatischen Bevorzugung von Frauen, sondern Frauen werden nur bei Qualifikationsgleichstand und Unterrepräsentanz in der Besoldungsgruppe bevorzugt (s. Frauenförderplan der BezReg). Ein weiteres Hilfskriterium ist die Dienstzeit (§ 10 LVO NRW).

Bei Fragen zum Verfahren oder zu einzelnen ausgeschriebenen Stellen wenden Sie sich am besten direkt an Ihre PhV-Personalrätin oder Ihren PhV-Personalrat.

Philologen-Verband NW (www.phv-nw.de)

Ihr-PhV Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium und WBK:

Sabine Küfer (Vorsitzende; 0221/2790415)
Ulf Schmitz (stv. Vorsitzender; 02223/909309)
Sigrid Key (stv. Vorsitzende; 0221/8886709)
Julia Gilges (stv. Vorsitzende; 02461/931446)
Rebecca Nadler (stv. Vorsitzende; 02241/1262428)
Sabine Mistler (Fraktionsvorsitzende; 02262/9993840)
Jutta Bohmann (02208/770935)
Manfred Egerding (0241/53809764)

Christoph Heinz (02238/8468332)
Ingo Köhne (0228/473727)
Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)
Guido Schins (0241/5791454)
Kerstin Schmidt (02171/5824367)
Lars Strotmann (0221/16871698)
Ulrike Leroff (stv. Mitglied; 02241/2007741)
André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Jörg Bohmann (02208/770935)